

Nachbehandlung und praktische Schulung der erkrankten oder verwundeten Militärpersonen.

Bei Durchführung der von der Regierung eingeleiteten Aktion zur Fürsorge für verwundet und erkrankt heimkehrende Krieger, die sich bekanntlich vornehmlich die spezifische Nachbehandlung und Schulung von Kriegsbeschädigten, dann die Berufsberatung und Arbeitsvermittlung zum Ziele setzt, hat sich die Notwendigkeit ergeben, die hierbei festzuhaltende Abgrenzung des Wirkungsbereiches der Militärverwaltung einerseits und der Zivilverwaltung andererseits festzustellen und hierdurch der bezeichneten Aktion eine entsprechende Grundlage zu geben. Hierbei war auch das Einvernehmen mit der ungarischen Regierung zu pflegen, um ein gleichförmiges Vorgehen in beiden Staaten der Monarchie sicherzustellen. Eine heute im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ zur Kundmachung gelangende kaiserliche Verordnung, betreffend die ärztliche Nachbehandlung und praktische Schulung der kranken oder verwundeten Militärpersonen, erteilt der Regierung die entsprechende Ermächtigung.

Gleichzeitig wird eine Ministerialverordnung veröffentlicht, in der zunächst die Nachbehandlung und Schulung der verwundeten und gelähmten Soldaten und auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes zu Dienstleistungen herangezogenen Personen geregelt wird. Hiernach wird für die spezifische Heilbehandlung und Schulung dieser Personen, soweit sie nicht in Anstalten der Militärverwaltung oder der freiwilligen Sanitätspflege erfolgt, die Zivilverwaltung zu sorgen haben. § 3 legt den Anspruch der beteiligten Personen auf die Bestellung künstlicher Gliedmaßen und sonstiger orthopädischer Behelfe fest. Inwiefern Personen des Mannschaffsstandes verhalten werden können, sich einer ärztlichen Nachbehandlung oder Schulung zu unterziehen, ist in den §§ 4 und 5 geregelt; § 6 endlich trifft Verfügungen darüber, inwiefern die Kosten der ärztlichen Nachbehandlung und Schulung den gemeinsamen Heeres- (Kriegsmarine) Etat zu belasten haben.

Die Verordnung bezieht sich, wie erwähnt, zunächst nur auf verwundete und gelähmte Militärpersonen. Eine analoge Regelung für an internen Krankheiten leidende Personen wird nachfolgen.

Die kaiserliche Verordnung lautet:

§ 1. Die Regierung wird ermächtigt, die notwendigen Verfügungen zu treffen, daß Personen der bewaffneten Macht, einschließlich der auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes zur persönlichen Dienstleistung für Kriegszwecke herangezogenen Personen, die während des gegenwärtigen Krieges infolge Verwundung vor dem Feinde oder infolge dienstlicher Verwendung in ihrer Gesundheit geschädigt wurden und durch eine entsprechende Heilbehandlung oder Schulung die bürgerliche Erwerbsfähigkeit ganz oder zum Teile wieder erlangen können, einer geeigneten Heilbehandlung unterzogen und durch praktische Schulung ihrem früheren oder einem andern Erwerbe wieder zugeführt werden.

§ 2. Personen des Mannschaffsstandes, die sich dieser Behandlung oder Schulung nicht unterziehen, deren Erfolg vorzüglich verzögern oder vereiteln, kann der Anspruch auf die Invalidenpension sowie auf die Aufnahme in den Versorgungsstand der Invalidenhäuser ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie nicht bereits mindestens zehn Jahre anrechenbare aktive Militärdienstzeit nachweisen.

§ 3. Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Die Verordnung des Ministers des Innern enthält folgende Paragrafen:

§ 1. Personen der bewaffneten Macht einschließlich der auf Grund des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, zur persönlichen Dienstleistung für Kriegszwecke heran-

gezogenen Personen werden, wenn ihre Erwerbsfähigkeit während des gegenwärtigen Krieges durch Verwundung, Lähmung, Gelenksteife oder durch einen anderweitigen Folgezustand einer Verletzung eine Beeinträchtigung erfahren hat und wenn Aussicht vorhanden ist, daß diese Personen durch eine entsprechende ärztliche Nachbehandlung oder praktische Schulung die bürgerliche Erwerbsfähigkeit ganz oder zum Teil wieder erlangen können, einer ärztlichen Nachbehandlung (chirurgische oder orthopädische Behandlung, Gebrauch von Heilbädern, Unterbringung und Behandlung in Heil- und Erholungsstätten) unterzogen und durch praktische Schulung ihrem früheren oder einem andern Erwerb wieder zugeführt.

Inwiefern diese Bestimmungen auch auf Personen, die infolge Kriegsstrapazen in ihrer Gesundheit anderweitig geschädigt wurden, sowie auf Personen, die im Verbands der bewaffneten Macht Dienste geleistet haben, Anwendung finden, wird durch besondere Vorschriften geregelt.

§ 2. Die ärztliche Nachbehandlung und praktische Schulung (§ 1) kann in Anstalten der Militärverwaltung, der Oesterreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz, in öffentlichen oder vom Staate beigestellten Anstalten und ferner in Anstalten erfolgen, deren Verwendung für diese Zwecke vom Minister des Innern im Einverständnis mit dem Kriegsminister und dem Minister für Landesverteidigung genehmigt wird.

§ 3. Verwundete oder gelähmte Militärpersonen, die künstlicher Gliedmaßen oder sonstiger orthopädischer Behelfe bedürfen, erhalten solche im Rahmen der ärztlichen Nachbehandlung oder praktischen Schulung unentgeltlich.

Die Beschaffung künstlicher Gliedmaßen und sonstiger orthopädischer Behelfe und die Beteiligung mit solchen wird durch besondere Vorschriften geregelt.

§ 4. Personen des Mannschaffsstandes, die sich der von den Anstalten (§ 2) als notwendig erlassenen ärztlichen Nachbehandlung oder praktischen Schulung nicht unterziehen wollen, sind einer Kommission vorzustellen.

Solche Kommissionen werden vom Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern bestellt.

Denjenigen, die sich der seitens der Kommission für notwendig erachteten Anstaltsbehandlung oder praktischen Schulung nicht unterziehen oder deren Erfolg vorzüglich verzögern oder vereiteln, kann der Anspruch auf Invalidenpension ganz oder teilweise oder der Anspruch auf die Aufnahme in den Versorgungsstand der Invalidenhäuser entzogen werden, wenn sie nicht bereits mindestens zehn Jahre anrechenbare aktive Militärdienstzeit nachweisen.

§ 5. Jede Kommission besteht aus einem vom Minister des Innern ernannten Vorsitzenden und aus je einem vom Minister des Innern, vom Kriegsminister und vom Minister für Landesverteidigung ernannten Mitglied. In die Kommission aus Sitze einer medizinischen Fakultät kann auch das Professorenkollegium ein Mitglied entsenden.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestellen.

In Fragen der praktischen Schulung ist ein vom Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern zu bestimmender Sachmann beizuziehen.

Die weitere Einrichtung der Kommissionen und das Verfahren vor ihnen regelt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung.

§ 6. Die Dauer der ärztlichen Nachbehandlung und praktischen Schulung auf Kosten des gemeinsamen Heeres- (Kriegsmarine-) Etats darf ein Jahr nicht überschreiten. Innerhalb dieser Zeit muß die Dauer der Behandlung nach Maßgabe der Verschiedenheit der Krankheiten und der Erwerbskategorien von Fall zu Fall festgesetzt werden.

Die Aufnahme in die Anstaltsbehandlung oder zur praktischen Schulung auf Kosten des gemeinsamen Heeres- (Kriegsmarine-) Etats hört mit der durchgeführten Demobilisierung auf, mit Ausnahme der Kriegsgefangenen, hinsichtlich welcher besondere Bestimmungen getroffen werden.

Erfolgt die Anstaltsbehandlung oder praktische Schulung nicht in einer Anstalt der Militärverwaltung, so beträgt die aus gemeinsamen Mitteln zu leistende Vergütung für die Verpflegung 3 Kronen für den Kopf und Tag.

Zu den Kosten der Anstaltsbehandlung und praktischen Schulung gehören nicht die Kosten für die Errichtung, Einrichtung und Erhaltung von Heil- und Erholungsstätten oder Schulen.

Bis zu dem im ersten Absätze angeführten Zeitpunkt trägt der Etat des gemeinsamen Heeres-